



Notwehr- / Strafrecht





Der rechtmässige Einsatz der Notwehr ist durch § 33 (Notwehr) und § 34 (Notstand) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) geregelt.

Notwehr (§ 33)

"Wird jemand ohne Recht angegriffen, oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angreifer in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Ueberschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mindert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (§ 66).

Ueberschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos."

Notstand (§ 34)

"Die Tat, die jemand begeht, um sein Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen aus einer unmittelbaren, nicht anders abwehrenden Gefahr zu retten, ist straflos, wenn die Gefahr vom Täter nicht verschuldet ist und ihm den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben.

Ist die Gefahr vom Täter verschuldet, oder konnte ihm den Umständen nach zugemutet werden, das gefährdete Gut preiszugeben, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (§ 66).

Zu schützende Güter

1. Leib und Leben

Die Formel "Leib und Leben" in der Ueberschrift des ersten Titels der besonderen Bestimmungen des StGB ist ein alter Stabreim, den das Gesetz noch häufiger verwendet, wenn es von den Rechtsgütern des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit spricht. Der strafrechtliche Schutz erscheint hier als relativ umfassend. Er erstreckt sich nicht nur auf die Verletzung, sonem zum Teil schon auf die Gefährdung der genannten Güter.

Tatobjekt ist nur der lebende Mensch

Anforderung werden an die Menschenqualität nicht gestellt. Jedes von einer menschlichen Mutter geborene, im Zeitpunkt der Tat lebende Wesen ist ein Mensch, ohne Rücksicht auf die Lebensfähigkeit (Lebenserwartung) und ohne Rücksicht auf etwaige Missbildungen etc.; ein strafrechtlich nicht geschütztes "lebensunwertes" Leben gibt es nicht.

Die Menschenqualität endet erst mit dem Tod. Tatbestandsmässig ist also die Tötung auch des Sterbenden. Doch ergibt sich an der Grenze von Leben und Tod eine Reihe schwieriger Fragen, die nur von Spezialisten beantwortet werden können.

Die eigentlichen Tötungstatbestände erfassen jedoch nur die Tötung eines anderen Menschen. Der Selbstmord ist nicht tatbestandsmässig. Damit stellt sich die Abgrenzungsfrage, unter welchen Voraussetzungen nur Mitwirkung am Selbstmord strafbar ist.





2. Freiheit

Freiheitsberaubung

Der Tatbestand der Freiheitsberaubung stimmt wörtlich mit der früheren Umschreibung in § 182 (StGB 1937) überein. Er betrifft der Sache nach einen Spezialfall der Nötigung: Geschützt ist, als ein besonders wichtiger Teil der allgemeinen Handlungsfähigkeit, die körperliche Bewegungsfreiheit.

Der objektive Tatbestand erfordert, dass der Täter jemanden "festnimmt oder gefangen hält" oder ihm "in anderer Weise ... die Freiheit entzieht".

Seiner Freiheit beraubt werden kann nur, wer immerhin *fähig* wäre, seinen Aufenthaltsort, wenn auch nur mit fremder Hilfe, zu verändern, also nicht der Säugling oder irreversibel Bewusstlose. Doch kommt es nicht nur darauf an, ob ein konkreter, auf Ortsveränderung gerichteter Wille gebrochen wird.

Entführung

Dabei unterscheidet das Gesetz danach, ob die betroffene Person frei und selbstverantwortlich entscheiden kann (dann muss ihr Widerstand gebrochen oder unterlaufen werden) oder ob sie dazu nicht in der Lage ist (dann genügt die Ausnützung dieser ihrer Inferioriät).

Strafbar ist zunächst, "wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt". Entführen bedeutet dabei "das widerrechtliche Sichbemächtigen einer Person durch Wegbringung von ihrem bisherigen Aufenthaltsort". Erforderlich ist also zweierlei: Die betroffene Person muss zunächst an einen anderen Ort verbracht werden und sich dort, als Folge der Verbindung, in der Gewalt des Täters befinden. Darin liegt nicht notwendig ein Spezialfall der Nötigung oder Freiheitsberaubung. Als Tatmittel nennt das Gesetz auch die List, und am Ort braucht die Bewegungsfreiheit des Opfers nicht umfassend aufgehoben zu sein: Was die Macht des Entführers begründet, ist unter Umständen schon die Tatsache, dass das Opfer "aus der gewohnten Umgebung" herausgerissen wird.

Geiselnahme

Der Tatbestand der Geiselnahme, durch welche die Teilrevision von 1981 in das StGB eingefügt, betrifft Verhaltensweisen, die sämtlich schon nach dem früheren Recht als Freiheitsdelikte strafbar waren.

Da sich entsprechende Straftaten in neuerer Zeit gehäufigt haben und die bisher auf sie angedrohten Strafen dem gesteigerten Unrechtsgehalt der Geiselnahme vielfach nicht angemessen waren, hat der Gesetzgeber eine Spezialbestimmung geschaffen, die nicht nur, aber vor allem in den qualifizierten Fällen, hohe Strafen androht, sondern auch in anderer Hinsicht versucht, den Besonderheiten jenes Deliktes Rechnung zu tragen.

Der Grundtatbestand der Geiselnahme erfüllt, "wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonstwie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen", aber auch, "wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen".

Bei der ersten Tatbestandvariante wird objektiv vorausgesetzt, dass der Täter sich des Betroffenen bemächtigt, ihn in seiner Gewalt bringt; durch eine Freiheitsberaubung oder Entführung. Wird das Opfer in den von ihm selbst bewohnten oder benutzten Räumen festgehalten oder geschieht dies, nachdem es den Täter von sich aus aufgesucht hat, so wird eindeutig eine Freiheitsberaubung verübt und ist somit strafbar.

3. Ehre

Dass die Ehre zu den wesentlichen Rechtsgütern des Menschen auch der Gegenwart gehört, kann man selbst dann nicht bezweifeln, wenn man sich von vielfach formalisierten, ständisch gebundenen Ueberschätzungen der sozialen Geltung freihält. Es geht bei der Ehre letztlich um nichts anderes als um die soziale Anerkennung als verantwortliche Person, eine Anerkennung, die um so weniger entbehrt werden kann, als sie die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe wesentlich konstituiert.





Obschon man jedoch in diesem Grundgedanken einig sein kann und einen strafrechtlichen Ehrenschutz als unerlässlich ansehen wird, unterliegt die präzisere Fassung des strafrechtlichen Begriffs der Ehre seit jeher tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten. Das Gesetz selbst gibt keine Definition, sondern setzt sie voraus. Jeder Erörterung der einzelnen Delikatsbestände muss daher eine Verständigung über den Begriff der Ehre, über deren mögliche Träger und über die Möglichkeit, sie anzugreifen, vorausgehen.

Die Judikatur des BGer folgt bis heute im wesentlichen der Auffasssung, dass die Ehre eines Menschen in seinem gesellschaftlichen Ansehen, in der Wertschätzung bestehe, die er tatsächlich bei seinen Mitmenschen geniesst. In ihr ist meist vom "Ruf des Betroffenen als einen ehrbaren Mitmenschen", von seiner "Geltung" die Rede.

Das Ansehen eines Menschen kann freilich nur durch Aeusserungen beeinträchtigt werden, die seine soziale Position, seine Selbständigkeit und seine Urteilsfähigkeit in Frage stellen oder untergraben.

Die unvermutete sexuelle Belästigung kann je nach den Umständen, als Tätlichkeit oder als Ehrverletzung erfasst werden.

Aeusserungen, die sich lediglich eignen, jernanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung heraubzusetzten, sind danach "nicht als ehrverletzend" anzusehen.

Für die Doktrin rührt jedes Urteil an die Ehre, "durch welches dem Verletzten die Fähigkeit oder Wille, verantwortlich zu handeln, abgesprochen wird".

4. Vermögen

Die Präzisierung des Vermögens setzt zunächst eine Verständigung über den strafrechtlichen Begriff des Vermögens voraus.

Insoweit stehen im wesentlichen drei verschiedene Auffassungen einander gegenüber, von denen eine zwar nur noch historische Bedeutung hat, aber zum Verständnis des gegenwärtigen Standes der Lehre ebenfalls genannt werden muss.

Juristisches Vermögen

Es ist dies die mit Etikett des "juristischen Vermögensbegriffs" versehene Auffassung. Sie deutet den Betruf als "Rechtsraub", in Analogie zum Diebstahl. An die Stelle der Wegnahme tritt die Täuschung, an die Stelle der Eigentumsverletzung die Verletzung irgendeines Vermögensrechts. Das Vermögen wird infolgedessen begriffen als die Summe aller Vermögensrechte und -pflichten.

Wirtschaftliches Vermögen

Es liegt nahe, wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen, also einen wirtschaftlichen Vermögensbegriff zu vertreten. Danach umfasst das Vermögen die Summe aller geldwerten Güter.

Juristisch-wirtschaftliche Güter

In Praxis und Doktrin setzt sich deshalb zunehmend die dritte Auffassung durch, die einen juristischwirtschaftlichen Vermögensbegriff vertritt. Das Vermögen wird hier als die Summe der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Werte definiert.

Es geht also um eine Kombination ökonomischer und rechtlicher Gesichtspunkte. Den Ausgangspunkt bildet stets der wirtschaftliche Wert; das unterscheidet diese Auffassung vom juristischen Vermögensbegriff. Doch werden, anders als beim rein wirtschaftlichen Vermögensbegriff, nur Werte einbezogen, die "zivilrechtlich geschützt" sind. Straf- und zivilrechtliche Wertung sollten einander nicht mehr widersprechen.





Notwehr; wann und in welchem Mass?

Das Recht auf Notwehr ist im Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich verankert. § 32 StGB lautet:

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, bandelt nicht rechtswidrig

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Notwehrüberschreitung (§ 33 StGB)

Ueberschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

Grundsätzlich ist zu sagen

Der Angriff kann sich gegen Gesundheit, Leben, Besitz oder Ehre von sich oder einem anderen richten. Eine Notwehrhandlung muss der Schwere des Angriffs angemessen sein. Die Verhältnismässigkeit der Mittel muss gewahrt sein. Die Abwehr darf nur zum Ziel haben, den Gegner von seinem Angriff abzubringen oder ihn vor einem erneuten Angriff zu stoppen. Ueberschreitet man die Grenzen der Notwehr (Verhältnismässigkeit), so ist man zum Schadenersatz gegenüber dem Geschädigten verpflichtet. Handelt der Verteidiger jedoch in Bestürzung, Furch oder Schrecken, dann ist eine Uebertretung nicht strafbar. Ferner ist es von Vorteil, wenn Sie für eine Notwehr-handlung Zeugen benennen können.

Eine Notwehrsituation besteht, wenn der Angriff gerade beginnt oder sein Beginn unmittelbar bevorsteht. Der Beginn braucht also nicht erst abgewartet zu werden.

Wer absichtlich einen Angriff provoziert und in der vorhandenen Notwehrlage den Angreifer verletzt, handelt nicht in Notwehr.

Die Problematik der Notwehr soll natürlich nicht dazu führen, dass man nun aus Gründen einer etwaigen Bestrafung völlig auf eine Selbstverteidigung verzichtet. Wer grundlos angegriffen wird, darf sich selbstverständlich verteidigen.

Wann darf man zu einer Waffe greifen?

Kommt es zum Waffengebrauch, dann soll man nicht den Angreifer töten wollen, sondem nur seinen Angriff zunichte machen.

Bei der Abwehr muss der zu erwartende Schaden im Verhältnis zum gewünschten Erfolg und Zweck sein. So ist auch immer auf die mögliche Gefährdung unbeteiligter Drittpersonen grosse Achtung zu geben. Findet ein Angriff mit Waffen oder anderen gefährlichen Mitteln statt, darf man zur Abwehr Waffen gebrauchen, wenn keine mildere Mittel den Erfolg garantieren können.

Waffen darf man aber auch dann einsetzten, wenn eine Ueberzahl unbewaffneter Angreifer oder ein unbewaffneter, viel stärkerer, im waffenlosen Nahkampf gut ausgebildeter Angreifer den klaren Willen bekundet, das vorgesehene Opfer schwer zu verletzen oder sogar töten zu wollen.

Die Androhung des Waffengebrauchs in einer Notwehrsituation kann nur dann verlangt werden, wenn der Zeitverlust die Erfolgschancen nicht verschlechtert.

Wegen des Prinzips der Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit, kann behauptet werden, dass das Schicksal des Angreifers vom Alter, von der Kondition, vom guten Training und von den Fähigkeiten in waffenloser und bewaffneter Selbstverteidiung des Sicherheitsfachangestellten abhängig sein kann. Je besser die Kondition, das Können und die absolvierte Ausbildung, desto mehr Beherrschung und Milde wird beim Verteidiger bei der Gewaltanwendung verlangt.





Darf ein Privater Notwehrhilfe leisten, umso mehr darf es ein professioneller Sicherheitsdienstleister, der ja gerade dafür ausgebildet wurde und schliesslich bezahlt wird.

Im Normalfall hat der Angegriffene ein Rechtfertigungsgrund, um Gewalt anwenden zu dürfen, nämlich das Recht auf erlaubte Notwehr.

Bei der Notwehrhilfe, und besonders beim Schutzpersonal, gibt es zwei Rechtfertigungsgründe; die Notwehrhilfe, zu der man sich vertraglich verpflichtet hat und die normale Notwehr, da man sich auch selber in erster Person in Gefahr befindet, sobald der zu schützende Klient angegriffen wird. Es ist keine Neuheit, dass bei Attentate zuerst das Schutzpersonal liquidiert und dann das Opfer entführt oder ermordet wird.

Der Schutz und die Erhaltung des Lebens geht Wertverlusten vor.

Da privates Sicherheitspersonal über keine polizeilichen Privilegien verfügt, dürfen diese ebenso wenig Waffen frei herumtragen wie jeder "normale" andere Bürger es auch nicht darf. Die meisten Kantone unterscheiden zwischen Waffenerwerbs- und Waffentragscheine, welche auch für Sicherheitsfachleute absolut erforderlich sind.

Von einer Waffe darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Angriff nicht mit anderen Mitteln abgewendet werden kann. Die Notwehr hat auch immer in einem angemessenen Verhältnis zum Angriff und den dabei vom Angreifer eingesetzten Mitteln zu stehen.

Wenn der Angreifer von seinem Vorhaben ablässt und die Flucht ergreift, darf von der Waffe nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Vorgehen nach einer Notwehrsituation

Sobald unser Leib und Leben ernsthaft bedroht wird, sind wir berechtigt, den Angriff mit allen Mitteln, die Erfolg im richtigen Verhältnis versprechen, abzuwehren. Es wird immer vom Standpunkt des Notwehrenden ausgegangen.

Wichtig! Bei Notwehr gilt:

Gleiches mit Gleichem gegenübertreten

Irrtümliche Notwehr

Jemand geht zum Beispiel mit einem Gegenstand auf Sie los. Sie vermuten, dass es sich um einen Reizspray handelt, da es von weitem so ähnlich aussieht. Sie verletzen den Angreifer mit einem Schlagstock. Es stellt sich heraus, dass es lediglich eine Cola-Dose war.

Wichtig!

Keine Aussagen gegenüber der Polizei! Anwalt beiziehen! Kein Dokument oder andere Papiere unterzeichnen!

Der Notstand beinhaltet immer einen nichtmenschlichen Angriff auf einen Menschen, oder einen menschlichen Angriff auf ein Rechtsgut.





Wichtig!

Das Gut muss wertvoller sein als das Geopferte (objektiv, nicht subjektiv gesehen).

Erste Hilfe

Wichtig!

Jedem Verletzten muss Erste Hilfe geleistet werden!

Fälle zum Notwehrrecht (Die Fälle 1-6 sind leicht gekürzte Sachverhalte aus Bundesgerichtsentscheiden, die Fälle 7-12 sind erfunden und betreffen speziell die Tätigkeit der Zutrittskontrolle)

Fall 1: Ein Bauer hört abends um 10.00 Uhr verdächtige Geräusche auf dem Heuboden seiner Scheune. Da im vergangenen Jahr in der Gegend zwei nicht abgeklärte Brandstiftungen an Scheunen vorkamen, denkt er sofort an die Möglichkeit, dass sich ein Brandstifter eingeschlichen haben könnte. Mit dem geladenen Karabiner begibt er sich in die Scheune. Auf seine Rufe, ob jemand da sei, erhält er keine Antwort. Er steigt auf den Heuboden. Da erhebt sich im Halbdunkel aus dem Heu ein Mann, den der Bauer nicht kennt. Er spannt den Ring des Karabiners und befiehlt: "Halt oder ich schiesse!" Der Unbekannte bewegt sich trotzdem auf ihn zu, ohne etwas zu sagen. Der Bauer steht am Rande des Heubodens und könnte von einem starken Angreifer leicht in die Tenne geworfen werden. Er fühlt sich bedroht und gibt gegen den Eindringling einen Schuss ab, der diesen am rechten Arm trifft.

Fall 2: F., Bewohner eines Einfamilienhauses, erwacht nachts 02.00 Uhr. Er hört, dass sich jemand im Wohnzimmer befindet. Mit einem Revolver bewaffnet begibt er sich zum Wohnzimmer. Er erblickt dort zwei Einbrecher, welche einen Schrank durchsuchen. Wie der Hausherr unter die Türe kommt und die Deckenlampe anzündet, drehen sich die überraschten Einbrecher zu ihm um. Der eine hat eine Schusswaffe in der Hand. F. weicht zurück in den Hausgang und gibt gleichzeitig gegen die Füsse seiner Gegner zwei Schüsse ab. Er verletzt dabei den einen Einbrecher am Unterschenkel. Der Unverletzte packt eine Geldkassette, die er im Schrank gefunden hat, und rennt durch die offene Terassentüre in den Garten. Der Hausherr folgt ihm. da der Flüchtende auf Halterufe nicht reagiert, feuert er in dessen Richtung einen weiteren Schuss ab und trifft ihn tödlich.

Fall 3: In einem Restaurant reizt der A. den bereits etwas unter Alkoholeinfluss stehenden B. Nach längerem Wortwechsel geht B. mit einem Faustschlag zum tätlichen Angriff über. A. wehrt sich durch Gegenschläge. B. gibt nicht auf. Nachdem er den A. empfindlich am Kopf getrofffen hat, zieht dieser ein Messser hervor und versetzt dem Gegner zwei gefährliche Stiche.

Fall 4: Ein kräftiger jähzorniger Schuldner namens X. hat dem Betreibungsbeamten schon wiederholt gedroht, er werde ihn einmal zusammenschlagen. Der Betreibungsbeamte ist durch die ernstlich gemeinte Drohung sehr beunruhigt. Er kauft zum Selbstschutz eine Pistole und führt diese mit sich , wenn er abends das Haus verlässt; denn er befürchtet, dass sein Widersacher die Drohung bei irgendeinem zufälligen nächtlichen Zusammentreffen wahr machen könnte.

Eines Nachts auf dem Heimweg von der Vereinsversammlung erblickt der Betreibungsbeamte den X. auf einer sonst menschenleeren Strasse. Q. macht die Pistole schussbereit und setzt seinen in der Richtung gegen X. fort. Im Abstand von etwa 20 m fordert er seinen Widersacher auf, ihn unbehelligt passieren zu lassen. Er macht ihn auf seine Schusswaffe aufmerksam. Während Q. stehen bleibt, kommt X. fluchend





und drohend auf ihn zu. Auf die deutliche Warnung des Betreibungsbeamten , er solle nicht näher treten, sonst werde er schiessen, reagiert X. mit spöttischem Gelächter. Als X. nicht anhält und die Distanz zwischen den beiden Männern sich auf weniger als 2 m reduziert hat, gibt der Betreibungsbeamte drei Schüsse ab. Er dabei die Waffe gegen den Boden gerichtet, nimmt aber in Kauf, dass X. verletzt werden könnte. Einer der Schüsse trifft X. am rechten Knie.

Fall 5: Eine junge Frau führt als Abwehrwaffe ein kleines Stellmesser in der Handtasche mit. Ein Unbekannter folgt ihr nachts durch eine Nebenstrasse, er kommt näher und beginnt auf sie einzureden. Er bittet sie anzuhalten, da er ihr etwas zu sagen habe. Da beginnt sie zuerst zu laufen, bleibt dann plötzlich stehen, zückt das Messer und versetzt dem Verfolger zwei Stiche.

Fall 6: Im November 1984 engagierte eine Genfer Prostituierte den Privatdetektiv M. als Leibwächter. Am 22. November traf in ihrem Salon ein Kunde ein , den sie noch nie zuvor gesehen hatte; dieser verweigerte den Gebrauch eines Präservatifs und forderte vergeblich die bereits gezahlte Summe zurück. Als es zum Streit kam rief die prostituierte ihren Leibwächter, der sich in der Nähe des Eingangs zum Salon aufhielt. Als der Kunde sah, wie der Leibwächter ins Zimmer trat, sprang er auf ihn zu und stiess ihn zurück. Der Leibwächter stiess den Angreifer seinerseits wieder zurück, worauf dieser mit Faustschlägen antwortete. Der Leibwächter macht daraufhin von seinem Nuntschaku Gebrauch und versetze dem Kunden einen Fusstritt. Die immer heftiger werdende Schlägerei wurde darauf auf einem der zwei Betten, dann am Boden und schliesslich im Hausgang ausserhalb des Salons ausgetragen. Dort entsicherte der Leibwächter seine Pistole, eine Walther des Kalibers 9 mm, und richtete sie auf seinen Widersacher. Als der Kunde die Waffe erblickte, wich er etwas zurück und begab sich wieder in den Salon. Dort suchte er die Küche auf, wo sich die Prostituierte versteckt hielt. Er schleppte sie ins Zimmer zurück und zwang sie, sich auf seine Knie zu setzen, wobei er drohte, sie sonst zu erwürgen. Der Leibwächter betrat den Salon ebenfalls wieder und stellte fest, wie der Angreifer auf einem der Betten auf dem Opfer lag, dieses mit dem Tod bedrohte und würgte. Der Leibwächter befand sich etwa 3 m hinter dem Bett und richtete seine Waffe auf den Kunden. Dabei sagte er: "Halt oder ich schiesse". Er war überzeugt, dass der Klient im Begriffe war, die Prostituierte zu erwürgen. Der Kunde, der ihm den Rücken zukehrte, drehte den Kopf leicht zur Seite, sodass sein Profil sichtbar wurde. Darauf macht der Leibwächter von seiner Schusswaffe Gebrauch.

Unmittelbar danach verliessen das Opfer und der Leibwächter den Salon um Hilfe zu holen. Der Autopsiebericht ergab, dass der Kunde durch einen einzigen Schuss in die Brust getötet worden war.

Fall 7: F. bittet um Einlass in ein Nachtlokal. Der Sicherheitsangestellte weist ihn ab, da F. in den Tagen zuvor mehrmals Gäste belästigt hatte. F.,sichtlich erregt, beschimpft den Sicherheitsangestellten mehrfach in überaus grober Weise. Dieser lässt sich auf keine Diskussion ein. Als F. ihn jedoch am Kragen packt, versetzt er ihm einen derart heftigen Schlag an die Schläfe, dass dieser bewusstlos zu Boden stürzt und erst Stunden später wieder zu sich kommt.

Fall 8: Bei einem Kontrollrundgang in einem Nachtlokal leuchtet der Sicherheitsbeauftragte P. mit seiner Lampe in eine dunkle Ecke und entdeckt dort zwei Jugendliche, die gerade im Begriffe sind Marihuana zu rauchen. Er fordert sie auf, unverzüglich das Lokal zu verlassen. Als sich die Angesprochenen weigern, will P. den einen Jugendlichen am Arm packen, was dieser jedoch mit heftigen Faustschlägen zum Gesicht des Sicherheitsbeauftragten. erwidert. P., der eine etwa 30 cm lange Stablampe der Marke Maglite in der Hand hält, schlägt zum Kopf des Angreifers. Dieser erleidet einen etwa handtellergrossen Bluterguss unter der Haut sowie eine kleine Risswunde.

Fall 9: Dem W. wird der Einlass in ein Nachtlokal verweigert, weil er mit Shorts und Turnschuhen nicht den Bekleidungsvorschriften entspreche. Der Sicherheitsangestellte lässt sich auf eine längere Diskussion mit W. ein. W. ereifert sich immer mehr und beschimpft den Sicherheitsangestellten. Im Laufe des Wortgefechts droht W. dem Sicherheitsangestellten mehrmals, er werde ihn demnächst niederschlagen. Der Sicherheitsangestellte will dem Angriff zuvorkommen und versetzt W. plötzlich einen Fusstritt. W., der darauf nicht gefasst ist, wird rückwärts auf eine vielbefahrene Strasse geschleudert. Ein herannahender Automobilist kann nicht mehr rechtzeitig bremsen und verletzt den W. schwer. Dieser erliegt im Spital seinen Verletzungen.





Fall 10: Dem als Schläger bekannten F. wird der Einlass in ein Nachtlokal verwehrt. F., sichtlich erbost, hebt eine in der Nähe am Boden liegende Bierflasche auf, zertrümmert sie zur Hälfte und geht mit dem Resten auf den Sicherheitsangestellten zu. Wie sich F. noch etwa 5 m vor diesem befindet, rennt dieser auf ihn zu und versetzt ihm einen Fußtritt. F. schlägt mit der abgebrochenen Flasche zurück und fügt dem Sicherheits-angestellten eine ziemlich tiefe und etwa 10 cm lange Schnittwunde am rechten Arm bei. Der Sicherheitsangestellte macht einen Seitwärtsschritt und versetzt dem F. einen Faustschlag zum Kinn. Dieser erleidet einen Kieferbruch.

Fall 11: Der Sicherheitsangestellte eines Nachtlokals sagt zu A., der ausländischer Staatsangehöriger ist, es täte ihm leid , aber Ausländer hätten zu diesem Lokal leider keinen Zutritt.

Fall 12: Am Eingang zu einem Nachtlokal steht auf einem Schild: "Wir behalten uns vor, Personen ohne Angabe von Gründen abzuweisen."